

www.pwc.ch

Finanzmarktinfrastuktur- gesetz (FinfraG)

*Handlungsbedarf für KMU und deren
Revisionsstellen*

Stefan Wüest

14. Dezember 2017

Agenda

Hintergrund

Die Bestimmungen des FinfraG

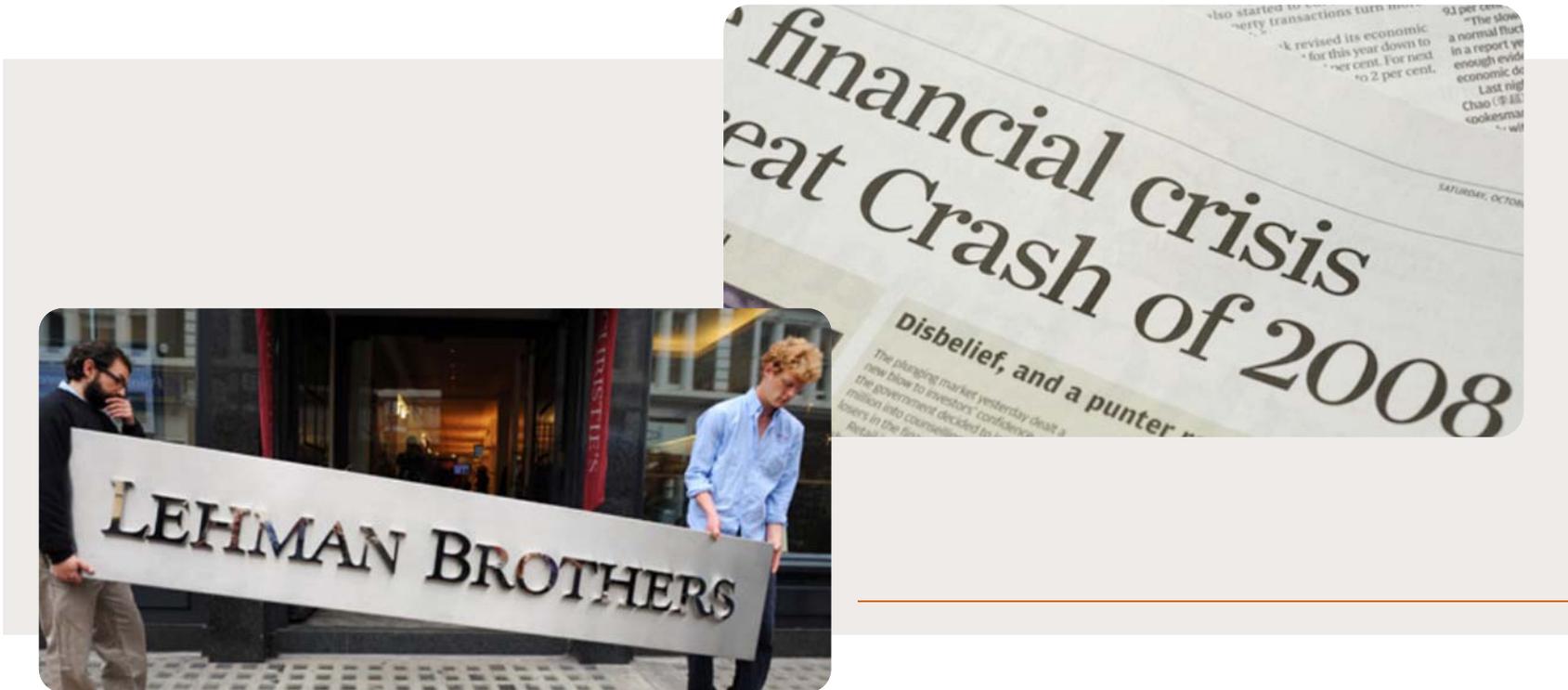
Prüfung nach Art. 116 / 117 FinfraG

Q&A

Hintergrund

1

Hintergrund: Finanzkrise 2008



Hintergrund: Finanzkrise 2008

Gemeinsame Ziele der beschlossenen Regulierungen



Erhöhung der Transparenz des Derivatemarkts



Reduzierung von systematischen
Gegenparteirisiken



Schutz der Finanzmarktteilnehmer

Hintergrund: Finanzkrise 2008

Globaler Ansatz für Derivateregulierung

2009

G20 Pittsburgh Gipfel

2010

USA: Dodd-Frank Act

2012

EU: European Market Infrastructure Regulation (EMIR)

2016

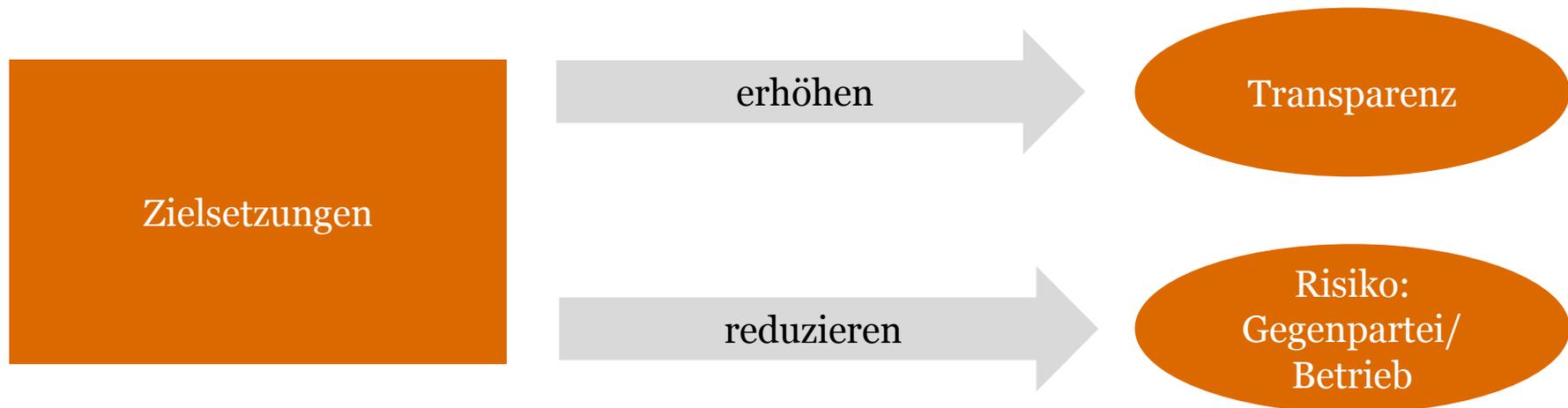
CH: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Die Bestimmungen des FinfraG:

- Zielsetzungen
- Derivate: Geltungsbereich
- Betroffene Institutionen und
- Kernelemente der neuen Regulierung für NFC-

2

Zielsetzungen



**Stärkung der Stabilität und
Wettbewerbsposition des Schweizer
Finanzplatzes**

FinfraG

Derivate: Geltungsbereich (Art. 94³ FinfraG; Art. 2²⁻⁴, Art. 80 FinfraV)



Derivate werden gemäss Verordnung allgemein als Finanzkontrakte¹⁾ definiert, deren Preis von Basiswerten (Underlyings) – z.B. Aktien, Obligationen, Rohwaren, Wechselkursätzen, Zinssätzen – abgeleitet wird.

Die folgenden Finanzinstrumente fallen nicht unter die Bestimmungen von FinfraG/Derivate-Handelsregeln

Strukturierte Produkte, Effektenleihen (Securities Lending and Borrowing), Repo-Geschäfte, Warrants, gewisse Derivatgeschäfte in Bezug auf Strom und Gas, Frachtsätze, Inflationsraten, andere offizielle Wirtschaftsstatistiken sowie Warenderivatgeschäfte mit physischer Abwicklung

1) Derivate in Investmentfonds sind für Investoren in solche Fonds nicht relevant

FinfraG

Betroffene Institutionen (Gegenparteien)

Finanzielle Gegenparteien (FC)/ Kleine finanzielle Gegenparteien (FC-)

Finanzielle Gegenparteien (FC)

- Banken
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen
- Effekthändler
- Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen
- Kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
- Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen

Definition von „klein“ (FC-)

- Die über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte der gesamten Finanzgruppe liegt unter dem Schwellenwert von CHF 8 Mrd.
- Alle Gesellschaften einer Gruppe müssen berücksichtigt werden

Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC) Kleine nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC-)

Nichtfinanzielle Gegenparteien (NFC)

- Die „anderen“

Definition von „klein“ (NFC-)

- Die über 30 Arbeitstage berechnete gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte der gesamten Finanzgruppe liegt unter dem Schwellenwert:
 - Kredit- und Aktienderivate: CHF 1.1 Mrd.
 - Devisen-, Zins- und Rohwarenderivate: CHF 3.3 Mrd.
- Alle Gesellschaften einer Gruppe müssen berücksichtigt werden
- Hedging-Positionen können bei der Messung des Schwellenwerts vernachlässigt werden

FinfraG

Berechnung Schwellenwert für NFC-

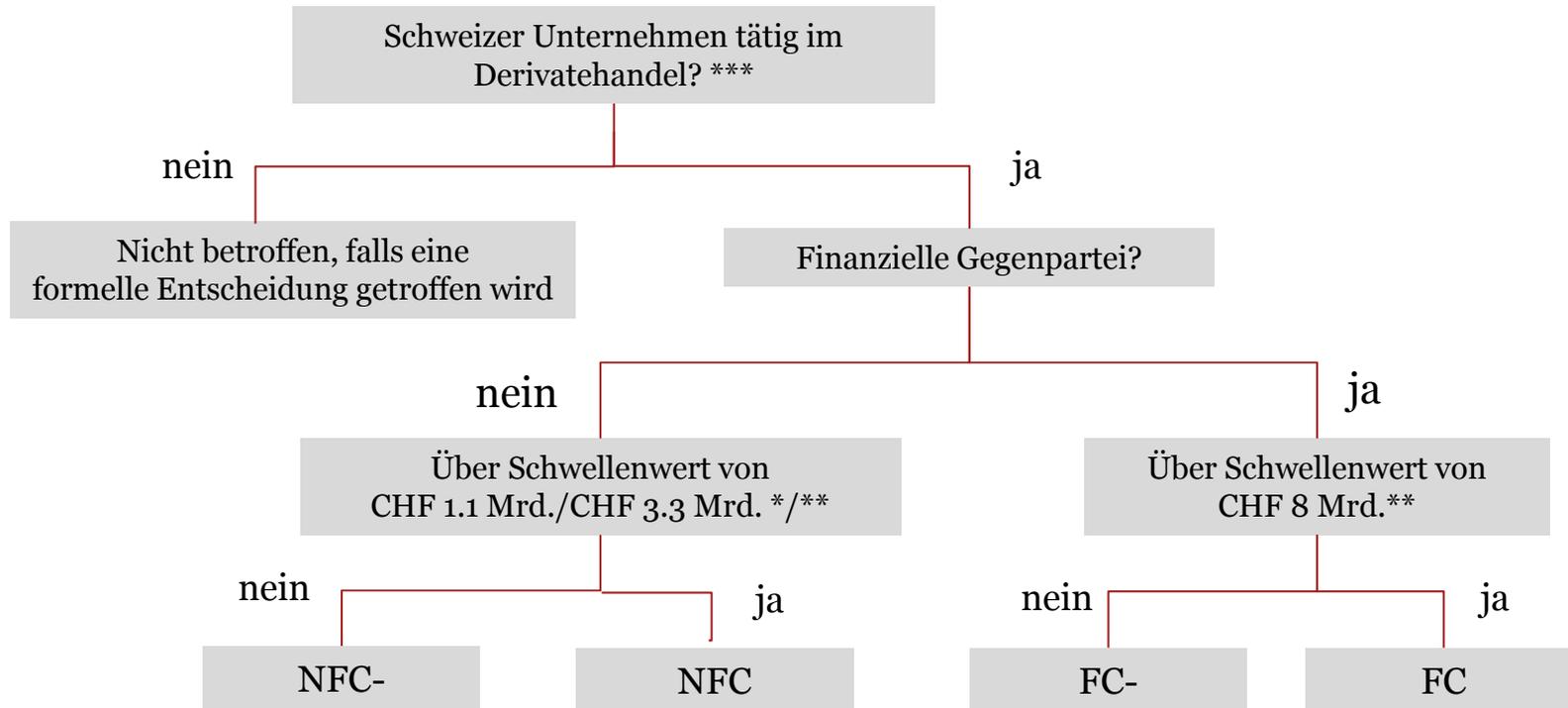


Wichtige Regeln für die Berechnung der Durchschnittsbruttoposition der ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte (siehe Art. 89 FinfraV für vollständige Regeln)

- Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken werden für die Berechnung nicht einbezogen (FinfraG 98.3)
- Positionen von vollkonsolidierten Gruppengesellschaften, einschliesslich derjenigen mit Sitz ausserhalb der Schweiz, werden eingerechnet
- Derivate, die gemäss Art. 101 Abs. 3^b FinfraG unter gewissen Bedingungen nicht von der Abrechnungspflicht erfasst sind (Währungsswaps und -termingeschäfte mit physischer Abwicklung werden bspw. bei der Schwellenwertberechnung nicht einbezogen), werden **nicht** eingerechnet
- Positionen aus OTC-Derivatgeschäften werden eingerechnet, auch wenn sie freiwillig zentral abgerechnet werden

FinfraG:

Unter welche Kategorie fällt Ihr Kunde?



* Ohne Derivatgeschäfte zur Reduzierung von Risiken, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit oder der Liquiditäts- oder Vermögensbewirtschaftung der Gegenpartei oder der Gruppe verbunden sind.

** Alle Gesellschaften einer Gruppe müssen berücksichtigt werden

*** Nur Derivatgeschäfte, bei denen das Unternehmen eine Gegenpartei des Derivatkontrakts ist (bspw. stellt ein Anlagefonds, der Derivatehandel zur Absicherung von Wechselkursrisiken betreiben will, eine Gegenpartei dar; ein Investor hingegen, der in solche Fonds investiert, ist bei Derivatgeschäften zur Absicherung von Wechselkursrisiken keine Gegenpartei)

FinfraG

Übersicht der Pflichten nach FinfraG¹⁾

	FC	FC-	NFC ³⁾	NFC-
Meldung²⁾	ja	ja	ja	ja
Zentrale Abrechnung	ja	nein	ja	nein
Risikominderung				
Operationelle Risiken	ja	ja	ja	ja ³⁾
Tägliche Bewertung der offenen Positionen	ja	nein	ja	nein
Austausch von Sicherheiten	ja	ja	ja	nein
Überwachung des Schwellenwerts und Einhaltung von Dokumentation	ja	ja	ja	ja

1) Unter gewissen Umständen kann eine Schweizer Gesellschaft anstelle von FinfraG eine ausländische Regulierung anwenden

2) Von der FINMA autorisierte und anerkannte Transaktionsregister gemäss aktuellem Stand: SIX und REGIS-TR

3) Gemäss Art. 93.4 FinfraG: Organisationen, die sich im Besitz von Bund, Kantonen oder Gemeinden befinden oder für die von diesen eine Haftung besteht, unterstehen nur der Meldepflicht

Prüfungspflicht

2

Sind Ihre Kunden betroffen? (I)



NFC- ohne Derivate (FMIO Art. 113)

Für NFC- welche nicht mit derivative Finanzinstrumenten handeln:

- Schriftlicher (Gruppen-) VR-Beschluss, der festhält, dass die Gesellschaft nicht mit Derivaten handelt.
- Keine FinfraG Dokumentationspflicht nach Art 113 FinfraV
- Überprüfung des VR Beschlusses im Rahmen der üblichen Prüfarbeiten

Sind Ihre Kunden betroffen (II)



NFC- mit mehr als 0 Derivaten während der Berichtsperiode

- Neue aufsichtsrechtliche Prüfpflicht für Unternehmen, die
 - im Handelsregister eingetragen sind und
 - mehr als 0 Derivative Finanzinstrumente während dem Geschäftsjahr haben
- Erste Prüfperiode: Geschäftsjahre welche ab dem 1. Januar 2017 beginnen (mehrheitlich somit: 31 Dezember 2017)

Prüfpflichten

- Basis der Prüfung: Stat. Revisionsstellen nach OR 727 / 727a ¹⁾
- Prüfgegenstand: «Hat die Unternehmung Vorkehrungen getroffen, um die Pflichten beim Handel mit Derivaten einzuhalten» (Art 114 Abs. 1 FinfraV)
- Positives Prüfungsurteil für ordentliche Revisionen (OR 727) und negatives Prüfungsurteil für eingeschränkte Revisionen (OR 727a)
- Anwendbarkeit der PS: Beschränkt anwendbar, sinngemässe Anwendung wo angezeigt
- Normale Auftragsbestätigung und Vollständigkeitserklärung wird um den Aspekt der FinfraG-Prüfung ergänzt.
- Ausgangspunkt der Prüfung ist Dokumentation nach Art 113 FinfraV
- Umfang Prüfungen stark abhängig von Art/Umfang Derivateinsatz

¹⁾ Zudem für FC: FINMA-Rundschreiben 13/3 Prüfwesen bzw. Instruktionen der OAK

Berichterstattung

- Ordentliche Revision: Kein separater Prüfbericht: Resultat der jährlichen Prüfung im umfassenden Bericht an verantwortliches Organ
- Eingeschränkte Revision: Jährliche mündliche oder schriftliche Berichterstattung an verantwortliches Organ

FinfraG Verstösse (Art. 114 FinfraV)

Wenn der Prüfer Verstösse feststellt

- Offenlegung im umfassenden Bericht
- Frist setzen für die Behebung des Verstosses

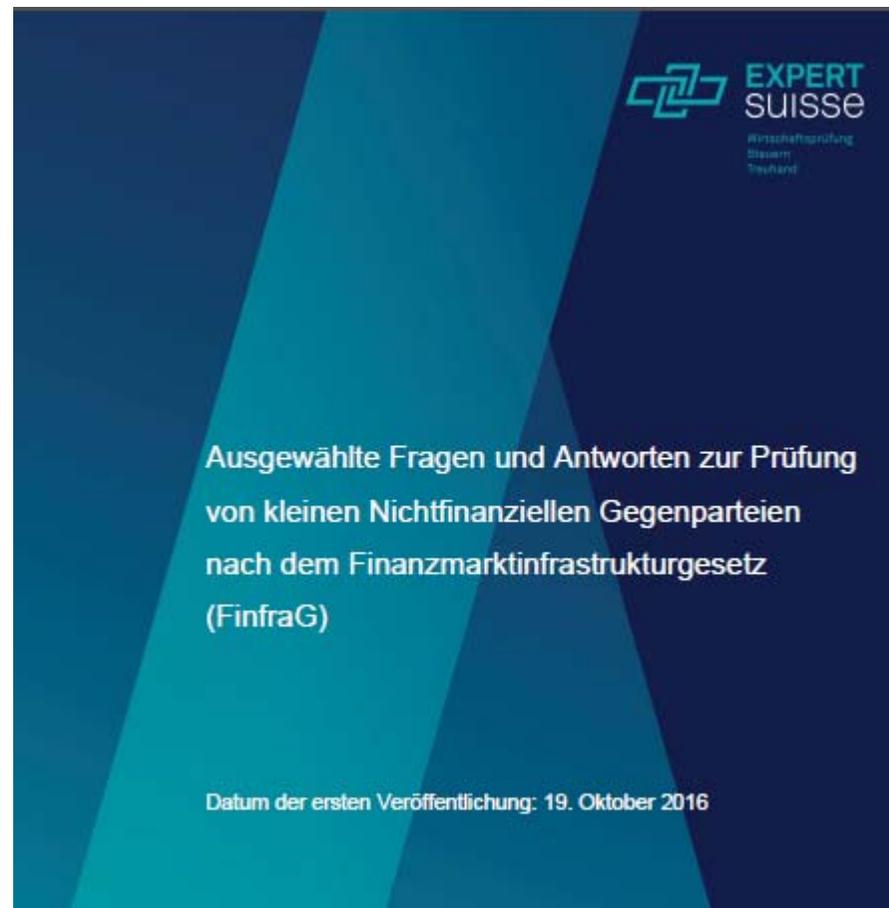
Bei wiederkehrenden oder nicht erledigten Feststellungen

- Meldung an das Finanzdepartement

Anzeigepflichten an die Generalversammlung:

- Im Rahmen der üblichen Pflichten nach Art. 728c §2 OR (Gesetzesverstösse): Nur in sehr seltenen Fällen erwartet

Q&A FinfraG ExpertSuisse



Q&A

3

Fragen?



Ansprechpartner

4

Ihr Ansprechpartner

Stefan Wüest

Director, Leader Swiss ASR Treasury Audit
Team

Tel: +41 58 792 5951

Email: stefan.wueest@ch.pwc.com

